

# 100 000 Euro Schmerzensgeld

Oberlandesgericht Hamm entscheidet zu Gunsten eines Herzpatienten im Marienhospital

Nicht wegen eines Behandlungsfehlers, sondern wegen der verspäteten Aufklärung über einen Eingriff am Herzen müssen das Marienhospital und der dortige Chefarzt der Kardiologie 100 000 Euro Schmerzensgeld plus Zinsen für die letzten fünf Jahre an den betroffenen Patienten, Dr. M., bezahlen. Nach einer Operation waren bei ihm schwere Beeinträchtigungen aufgetreten, unter deren Folgen er bis heute leidet.

Das letztinstanzliche Urteil fällt das Oberlandesgericht Hamm (3U41/09). Es hob damit das Urteil des Landgerichts Essen auf, das in einem von mehreren Gutachtern begleiteten Prozess keinerlei

Verfehlungen der beiden Beklagten erkennen konnte.

Das Marienhospital hatte der Klage entgegen gehalten, dass Dr. M. - selbst Arzt und vermeintlich mit den Möglich-

**» Gutachter kann keine Kunstfehler des behandelnden Arztes erkennen «**

keiten des Hospitals bei einem Herzkatheter-Eingriff vertraut - ausreichend aufgeklärt worden sei. Eine Verlegung nach dem Eingriff sei wegen seiner instabilen und lebensbedrohlichen Situation nicht in Betracht gekommen.

Während Dr. M. dem

behandelnden Arzt Kunstfehler vorwarf, konnte der Gutachter - dessen Kompetenz und Praxiserfahrung sowie Objektivität für den Senat außer Zweifel stand - diese nicht erkennen. Insofern bestand zwischen dem Land- und Oberlandesgericht Übereinstimmung. Allerdings konnte der Experte den 3. Zivilsenat jetzt davon überzeugen, dass der Patient so weit hätte stabilisiert werden können, dass eine notfallmäßige Verlegung ins Herzzentrum Duisburg etwa zweieinhalb Stunden nach Eintritt des Gefäßverschlusses möglich gewesen wäre. Ob die späteren Schäden beim Patienten dann durch eine Bypass-OP hätten

verhindert werden können, bleibe aber spekulativ, so der Gutachter.

Der Senat in seiner Urteilsbegründung: „Die Beklagten haften jedoch für die (...) ein-

## GUTACHTER

### Dr. Kurt Laubenthal

In der medizinischen Beurteilung des Behandlungsgeschehens folgte der Senat den Ausführungen des kardiologischen Sachverständigen Dr. Kurt Laubenthal, Oberarzt Angiologie, Schwerpunkt Herzkatheterlabor. Er war bereits erstinstanzlich am Landgericht aufgetreten.

getretenen Gesundheitsbeeinträchtigungen des Klägers, weil dessen Einwilligung in die durchgeführten Maßnahmen nicht auf einer rechtzeitigen, die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten ausreichend gewährleistenden ärztlichen Aufklärung beruhte.“ Das Marienhospital habe nicht nachweisen können, dass Dr. M. genügend Kenntnisse über den anstehenden Eingriff besaß, und dass der aufklärungspflichtige Arzt hierauf nicht einfach vertrauen dürfe. Dr. M. habe dem Senat plausibel gemacht, dass er als fachfremder Urologe nicht mit dem Vorgehen im Herzkatheter-Labor und dem Risiko vertraut gewesen sei. fi